**Öffentliche Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze;

Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 388, 552, Gemarkung Willmars und Fl.-Nr. 26 Gemarkung Forst Ostheim durch den Wasserzweckverband Willmarser Gruppe zur Trinkwasserversorgung

**Az. 4.2.3-64211-35-2020/26**

Der Wasserzweckverband Willmarser Gruppe beantragte mit Schreiben vom 19.02.2020 und 23.10.2020 die Neuerteilung einer Erlaubnis für die o. g. Grundwasserbenutzungen in den Gemarkungen Willmars und Ostheim v. d. Rhön.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S 3370), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 09.12.2020

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s

Regierungsdirektor